lichen Befugnissen ausgestattet war. Wie andere ähnliche Corporationen, welche ber lockere Verband bes älteren Deutschen Staatswesens zuließ, so besaß auch die Universität in ihrer eigenen Organisation die Mittel zur Handhabung einer selbstständigen öffentlichen Gewalt.

Dieser Standpunkt ist längst verlassen worden. Sowie andere autonome mit obrigkeitlichen Besugnissen ausgestattete Körperschaften sich der Autorität der modernen Staatsgewalt haben unterordnen müssen, so sind auch die Universitäten in den allgemeinen Zusammenhang der staatslichen Culturpslege ausgenommen worden und haben ihre Stellung als politische Corporationen mit der Stellung von Bildungsanstalten, welche unter der allgemeinen Staatshoheit wirken, vertauscht. War num auch mit dieser Beränderung nicht die Nothwendigkeit versunden, die corporative Selbsiständigkeit der Universitäten in jeder Beziehung zu verneinen, so war es doch klar, daß sie eine obrigkeitliche Gewalt im Sinne der älteren Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen konnten und daß der Umsang der ihnen nach dieser Richtung zu betassenden Besugnisse nach einem anderen Maße bestimmt werden müsse. Bon selbst mußte sich der Gesichtspunkt ausdrängen, daß eine besondere akademische Gerichtsbarkeit zeht nur noch insoweit berechtigt sei, als eine solche in der Zweckesstimmung der Universität als Bildungsanstalt sürstudiene Zünglinge sieges und nach einen anderen Wasse eine solche in der Zweckesstimmung der Universität als Bildungsanstalt sürstudienene Zünglinge sieges und nach der Anstalland und der Anstalland und der Stellungsanstalt sürstudienene Zünglinge sieges und nach der Anstalland und der Anstalland und der Anstalland und der Stellungsanstalt sürstudienene Zünglinge sieges und nach der Anstalland und der Ans

Diefem Entwidelungsgange gemäß ift bie Gerichtsbarkeit ber meiften Deut schen Sochschulen allmälig umgestaltet worden. Dit wenigen Ausnahmen steht ben Universitäten eine folche nur noch gegenüber ben Stubirenben gu, und auch in Bezug auf biese ift fie meiftens in mehrfacher Sinficht beschränkt. Dan wird faum fehigreifen, wenn man ben allgemeinen Gedanken ber akademischen Gerichtsbarteit, wie fie noch heute auf ben meiften Deutschen Bochschulen besteht, bahin ausbrückt, bag fie eine ber Universität verliehene, burch bie besondere Natur bes atabemischen Lebens bedingte erweiterte Disciplinargewalt fei -- ein Gebante, ber freilich eine febr verschiedenartige Ausführung gefunden hat? Eine folde Disciplinargemalt wird ben Universitäten berbleiben miffen, wenn fie anders ihre bisberige Bedeutung behalten und ihre bisberigen Aufgaben erfüllen follen. Das Berhältnif eines Studirenden gur Universität ift nicht bas eines im Leben felbstständig baftebenden Mannes, ber mit Lehrern ber Sochschule behufs wissenschaftlicher Fortbildung in eine isolirte Berbindung tritt, sondern bas eines in ber Regel noch unfelbstftanbigen, in ber Entwickelung begriffenen jungen Mannes, ber einer höheren Bilbungsanftalt behufs Entwickelung feiner miffenfcaftlichen Rrafte anwertraut wird wird Er tritt mit ber Unftalt felbft in Berbindung, und fo, wie ihm biefe bie umfaffenoften Befugniffe gur Benugung